

Satzung

des Landesverbandes mechanischer Metallhandwerke Bayern

Landesinnungsverband Bayern für Feinwerkmechaniker, Informationstechniker und
Zweiradmechaniker
(Stand 16.01.2023)

Name, Sitz, Bezirk

§ 1

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Landesverband mechanischer Metallhandwerke Bayern, Landesinnungsverband Bayern für Feinwerkmechanik, Informationstechnik und Zweiradmechanik“.
- (2) Sein Sitz ist München.
- (3) Sein Bezirk erstreckt sich auf das Land Bayern.
- (4) Der Landesverband ist eine juristische Person des privaten Rechts, er wird mit Genehmigung der Satzung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet des Landesverbandes umfaßt folgende Handwerke:

- I. Feinwerkmechaniker
- II. Informationstechniker
- III. Zweiradmechaniker

Aufgaben

§ 3

- (1) Der Landesverband hat die Aufgabe,
 - a) die Interessen der Handwerke wahrzunehmen, für die er gebildet ist und in diesem Zusammenhang den Kontakt mit Behörden, anderen Verbänden und Organisationen zu pflegen, bzw. kooperativ zusammenzuarbeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,

- b) die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
 - c) den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.
- (2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern, dafür Lehrprogramme und Lehrunterlagen zu entwickeln und Einrichtungen zur Förderung dieser Vorhaben zu schaffen.
- (3) Der Landesverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere
- a) Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
 - b) den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Vornahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
 - c) Tarifverträge abschließen.
- (4) Der Landesverband darf nur die ihm nach der Satzung zustehenden Aufgaben übernehmen und seine Mittel nur dazu verwenden. Er darf die ihm angeschlossenen Innungen nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichten, die sich nicht aus seinen Aufgaben ergeben.

Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können die Innungen der in § 2 aufgeführten Handwerke im Land Bayern werden. Jede dieser Innungen in Bayern hat ein Recht auf Mitgliedschaft beim Landesverband.
- (2) Selbständige Handwerker (§ 1 HwO), die eines der in § 2 genannten Handwerke betreiben, sind berechtigt, dem Landesverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Handwerksinnung, der sie angehören, dem Landesverband nicht angeschlossen ist oder wenn eine solche nicht besteht.
- (3) Selbständige Handwerker (§ 1 HwO), die eines der in § 2 genannten Handwerke betreiben, können vom Landesverband auch dann als Einzelmitglied aufgenommen werden, wenn ihre zuständige Handwerksinnung zwar dem Landesverband angehört, diese aber nicht gewillt sind, der Handwerksinnung beizutreten.

Die Aufnahme als Einzelmitglied kann aber nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß von solchen Einzelmitgliedern der Beitrag vom Landesverband in der gleichen Höhe erhoben wird, wie er von diesen an die zuständige Innung zu entrichten wäre. Der Landesverband kann von diesem Betrag nur den ihm zustehenden Anteil (Beitrag der

Innung an den Landesverband) einbehalten und muß den restlichen Anteil an die zuständige Innung abführen. Die Aufnahme eines solchen Einzelmitgliedes ist der zuständigen Innung unverzüglich mitzuteilen. Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 12, Abs. 2, 3 und 4.

(4) Gewerbetreibende Handwerker, die ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben, das den in § 2 genannten Handwerken nahesteht, können als Gastmitglieder in den Landesverband aufgenommen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur eine beratende Stimme.

(5) Der Landesverband kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das der Landesverband gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Satzung, bzw. einer Geschäftsordnung zu regeln. An der Mitgliederversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

(6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluß des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

(7) Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch Einzelmitglieder oder Gastmitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Beginn der Mitgliedschaft

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft der Innungen beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

(2) Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder und der Gastmitglieder beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluß

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluß, bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit der Löschung in der Handwerksrolle.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes oder eines Gastmitgliedes aus dem Landesverband kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen und ist erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zulässig.

(3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Mitglieder und Gastmitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie

a) trotz Mahnung wiederholt grob gegen die Satzung, bzw. die Geschäftsordnung oder gegen die Interessen der vom Landesverband vertretenen Handwerke verstoßen,

b) trotz Mahnung wiederholt Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nicht befolgen. Gastmitglieder nach § 4 Abs. 5 sind gemäß § 8 Abs. 2 davon ausgenommen.

c) mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung ein Jahr im Rückstand geblieben sind.

(4) Vor dem Beschluß auf Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Die vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Landesverband bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

(6) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluß aus dem Landesverband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einem Antrag auf Wiederaufnahme zu entsprechen.

Ehrenmitgliedschaft

§ 7

(1) Natürliche Personen, die sich um das Maschinenbaumechaniker-, Büroinformationselektroniker-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Feinmechaniker-, und Zweiradmechanikerhandwerk besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

(2) Sie können an der Mitgliederversammlung, bzw. Ehrenvorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung, mit beratender Stimme teilnehmen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

(1) Alle Mitglieder des Landesverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse, die vom Vorstand und den Ausschüssen innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, zu befolgen. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berechtigt, die Einrichtungen des Landesverbandes zu benutzen.

(2) Für Gastmitglieder nach § 4 Abs. 5 findet der vorstehende Abs. 1 keine Anwendung. Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und sind berechtigt, den Organen des Landesverbandes gegenüber Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Im übrigen können sie ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Landesverband im Rahmen dieser Satzung durch eine nur von ihnen zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

(3) Mitglieder, die in den Vorstand oder in die einzelnen Ausschüsse gewählt werden, müssen in die Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammern eingetragen sein. Ehrenamtsträgern im Landesverband ist es untersagt, für einen anderen Verband, der außerhalb der HwO steht, im Namen des Landesverbandes in dieser ihrer Funktion tätig zu werden.

(4) Vorstands- und Ausschußmitglieder, die in ihrer Eigenschaft als gewählter Vertreter einer Innung gemäß § 12 oder einer Landesfachgruppe gemäß § 25 Abs. 3 in dieses Amt gewählt wurden, scheiden mit dem Zeitpunkt aus diesem Amt aus, an dem sie die vorgenannte Eigenschaft verlieren. Die zuständige Innung oder die Landesfachgruppe hat davon dem Landesverband unverzüglich Mitteilung zu machen. Ein Verbleib im Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers ist in diesem Falle ausgeschlossen. Eine Neuwahl für die restliche Wahldauer ist in der nächsten Mitgliederversammlung oder in der nach der Benennung der Kandidaten durch die Landesfachgruppe folgenden Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Organe § 9

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
4. die Landesfachgruppen

Ausscheiden der Vorsitzenden von Organen § 10

(1) Wenn in einem Organ der Vorsitzende vorzeitig ausscheidet, hat der gewählte Stellvertreter die Amtsgeschäfte des Vorsitzenden weiterzuführen. Er ist dazu von der Geschäftsleitung unverzüglich aufzufordern. Es ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Wahlzeit vorzunehmen.

(2) Wenn in einem Organ der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet und ein gewählter Stellvertreter nicht vorhanden ist, hat die Geschäftsleitung die Mitglieder dieses Organs vom vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden und vom Fehlen eines gewählten Stellvertreters unverzüglich zu unterrichten. Jedes Mitglied dieses Organs kann dann innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tag der Unterrichtung durch die Geschäftsleitung, die Durchführung einer Versammlung, in der der Vorsitzende und seine Stellvertreter neu zu wählen sind, verlangen. Die Geschäftsleitung hat die Durchführung der Versammlung zu veranlassen. Diese Versammlung wird vom Landesinnungsmeister oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist in diesem Falle der Landesinnungsmeister zu wählen, obliegt die Leitung dem ersten stellvertretenden Landesinnungsmeister und, wenn dieser ebenfalls zu wählen ist, dem 2. Stellvertretenden Landesinnungsmeister. Sofern der Landesinnungsmeister und seine beiden Stell-

vertreter zu wählen sind, ist bei Versammlungsbeginn durch Abstimmung der Versammlungsleiter zu bestimmen.

(3) Wenn in einem Organ der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet und ein gewählter Stellvertreter nicht vorhanden ist, hat, wenn die Mitglieder des Organs von ihrem Recht nach Abs. 2 keinen Gebrauch gemacht haben, die Geschäftsleitung des Landesverbandes unverzüglich einen wählbaren Vertreter, gegebenenfalls aus den Reihen der betroffenen Gruppen, kommissarisch als Vorsitzenden zu bestellen. Die kommissarische Bestellung wird durch die satzungsmäßige Nachwahl eines Vorsitzenden, die möglichst innerhalb von drei Monaten, spätestens aber innerhalb eines Jahres zu vollziehen ist, wieder aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den angeschlossenen Innungen, bzw. Fachgruppen,
- b) den Einzelmitgliedern nach § 4 Abs. 2

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen nach Bekanntwerden der selben spätestens acht Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung gestellt werden.

Stimmrecht

§ 12

(1) Jede Innung sowie die Gruppe der Einzelmitglieder hat so viele Stimmen, wie sie Mitglieder gemeldet hat. Dieses Stimmrecht wird von den einzelnen Mitgliedern der Innungen wahrgenommen. Die Stimmen einer Handwerksinnung oder der Gruppe der Einzelmitglieder können uneinheitlich abgegeben werden.

(2) Jeder Vertreter hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Vertreter.

(3) Vorstandsmitglieder haben in ihrer Funktion als Mitglied des Landesvorstandes in der Mitgliederversammlung kein eigenes, beziehungsweise zusätzliches Stimmrecht.

Vom Wahl- und Stimmrecht ausgeschlossen

§ 13

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind Personen nicht,
- a) denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt worden sind, während der im Urteil bestimmten Zeit,
 - b) die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 - c) wenn es um die Beschlußfassung geht, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dieser Person oder dem von ihr vertretenen Mitgliedsverband und dem Landesverband zum Gegenstand hat.

Ferner sind Gastmitglieder nicht wahl- und stimmberechtigt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 14

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt, oder eine solche dem Vorsitzenden aus dringendem Grund geboten erscheint. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird. Die kürzeste Ladefrist beträgt drei Tage.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 15

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt - außer den ihr durch die Satzung oder eine Nebensatzung zugewiesenen Angelegenheiten -

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl
 - a) der Mitglieder des Vorstandes
 - b) der Vertreter zum Bundesinnungsverband
 - c) der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses
 - d) der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
 - e) der Vertreter zum Kuratorium der Fachschule für Mechanik, Werkzeugbau und Elektronik nach Maßgabe der Nebensatzung

- f) der Vertreter des Landesverbandes zum Kuratorium der Fördergemeinschaft Metall - Bayern.
- 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Landesverbandes,
- 6. die Beschlußfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben
 - c) den Abschluß von Verträgen, durch welche dem Landesverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - d) die Anlegung des Vermögens des Landesverbandes,
 - e) die Aufnahme von Anleihen,
- 7. die Erteilung der Zustimmung zur Gründung einer Landesfachgruppe,
- 8. die Festsetzung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Landesverbandes,
- 9. die Beschlußfassung über die Schaffung und Auflösung von Einrichtungen und deren Satzungen (Nebensatzungen),
- 10. die Wahl des Geschäftsführers / Hauptgeschäftsführers,
- 11. die Beschlußfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband,
- 12. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesverbandes.

Die Wahl der Vertreter zum Bundesinnungsverband (Ziff. 4 b) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

Beschlußfassung

§ 16

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Landesverbandes handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluß nicht zustande. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluß über Angelegenheiten gültig, die nicht in diesem Absatz angeführt sind, wenn alle Stimmberechtigten befragt worden sind und mindestens zwei Drittel ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären. Dieses Verfahren gilt nur für eilbedürftige Angelegenheiten.

(2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder,

sofern es sich nicht um eine Neuwahl des Vorstandes, um eine Satzungsänderung oder um die Auflösung des Landesverbandes handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl und Abstimmung enthalten sein müssen. Die Anfertigung der Niederschrift ist auch für die nicht in der Mitgliederversammlung zustande gekommenen Beschlüsse erforderlich.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind, abgesehen von § 18 Abs. 2, zulässig, wenn niemand widerspricht.

Vorstand § 17

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landesinnungsmeister, dem Stellvertreter und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

Wahl des Vorstandes § 18

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit verdeckten Stimmzetteln aus ihrer Mitte auf 5 Jahre den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder werden gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn bei der Wahl des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlvorstandes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Das Ergebnis der Wahl und Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

(6) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

Widerruf aus wichtigem Grund **§ 19**

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes, einzelner Mitglieder des Vorstandes sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen Ausschüsse widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung verzeichnet ist, er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Widerruf einer Bestellung ist eine Wiederwahl des Betroffenen nicht mehr zulässig.

(2) Wird ein Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes des Vorstandes beschlossen, so ist im Anschluß daran unmittelbar eine Neuwahl, bzw. Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Die Nachwahl als Folge eines Widerrufs der Bestellung bedarf nicht der vorherigen Aufnahme in die Tagesordnung.

(3) Der Vorstand kann bei Bekanntwerden eines wichtigen Grundes gemäß Abs. 1 das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes vorübergehend bis zur Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 und 2 aussetzen und, sofern es die Situation erfordert, dieses von der Teilnahme an der Vorstandssitzung ausschließen. Beide Maßnahmen können nur angewendet werden, wenn die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 und 2 vorher nicht möglich war. Im Übrigen ist unverzüglich nach Abs. 1 und 2 zu verfahren.

Sitzungen des Vorstandes **§ 20**

(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt: Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch ohne Sitzung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder befragt wurden und mindestens zwei Drittel ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

(3) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Aufgaben des Vorstandes **§ 21**

Dem Vorstand obliegt - außer dem ihm durch die Satzung oder eine Nebensatzung zugewiesenen Angelegenheiten -

- a) der Beschluß von Umlagen und deren Höhe,
- b) die Bildung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen, deren Tätigkeit begrenzt ist, zur Beratung von besonders dringlichen Fragen. Arbeitskreise und Arbeitsgruppen in diesem Sinne sind keine Organe.

Vertretungsbefugnis **§ 22**

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, welche den Verband verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertretern und dem Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer unterzeichnet werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder können ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder den Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer allein zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften bevollmächtigen. § 181 BGB findet Anwendung.

(3) Ist dem Landesverband gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so hat die Abgabe gegenüber dem Landesinnungsmeister und, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, zu erfolgen.

(4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

(5) Sonstige Schriftstücke von Bedeutung müssen vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein. Im übrigen kann die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs dem Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer übertragen werden.

Verwaltung und Geschäftsleitung **§ 23**

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden (Landesinnungsmeister) und dem Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer.

(2) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Landesverbandes. Die Geschäftsleitung führt die Verwaltung des Landesverbandes. Sie bereitet Mitgliederversammlungen vor, führt ihre Beschlüsse aus und hat außerdem ihre satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluß regeln.

Geschäftsführung

§ 24

(1) Der Landesverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer geleitet wird. Dem Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer obliegt gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Satzung die Führung der laufenden Geschäfte nach Anweisung des Vorstandes. Er ist dem Vorstand für die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten sowie für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten des Verbandes unter seiner Leitung obliegenden Geschäfte verantwortlich. Der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstands- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern in besonderen Fällen nicht etwas anderes beschlossen wird.

(2) Die Wahl des Geschäftsführers/Hauptgeschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand. Der Vorstand hat das Recht den gewählten Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen und einen weiteren Geschäftsführer zu berufen, der dann dem Hauptgeschäftsführer unterstellt ist. Die Anstellung von Angestellten der Geschäftsstelle erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführers/Hauptgeschäftsführers durch den Vorstand. Die Verträge sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

Landesfachgruppe

§ 25

(1) Der Landesverband bildet für die von ihm vertretenen Handwerke Landesfachgruppen, die sich aus den in den Mitgliedsinnungen von den Fachgruppen gewählten Vertretern, nämlich Fachgruppenleiter und stellvertretender Fachgruppenleiter, sowie aus deren Fachgruppenmitgliedern zusammensetzen.

(2) Für Mitgliedsinnungen, bei denen für die vom Landesverband vertretenen Handwerke keine Fachgruppen gebildet sind, kann der jeweilige Obermeister oder ein anderer, von der Vorstandschaft dieser Innungen zu benennende Vertreter, an den Sitzungen der Landesfachgruppe mit aktivem und passivem Wahlrecht teilnehmen.

(3) Für die Wahl des Landesfachgruppenleiters und stellvertretenden Landesfachgruppenleiters wählt die Landesfachgruppe aus ihrer Mitte je zwei Kandidaten und benennt diese dem Landesverband. Sofern dem Landesverband weniger als zwei Kandidaten benannt werden, ist das für die nachfolgende Wahl durch die Mitgliederversammlung unerheblich. Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes wählt aus den benannten Kandidaten den Landesfachgruppenleiter und den stellvertretenden Landesfachgruppenleiter auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Sinne des § 17 ist der gewählte Landesfachgruppenleiter Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes.

(4) Der Landesfachgruppenleiter bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis sein Nachfolger das Amt angetreten hat. Diese Regelung gilt nicht im Falle einer Amtsenthebung gemäß § 25 Abs. 5 .

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann aufgrund eines Mißtrauensantrages, der entweder von der Landesfachgruppe oder dem Vorstand des Landesverbandes gestellt werden kann, eine Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. § 19 Abs. 1 und 2 ist analog anzuwenden.

Aufgaben der Landesfachgruppen **§ 26**

(1) Die Landesfachgruppenleiter vertreten die fachlichen Interessen ihres Handwerks bei den Organen des Bundesinnungsverbandes.

(2) Die Landesfachgruppenleiter vertreten die fachlichen Interessen ihres Handwerks im Landesverband. Der Vorstand des Landesverbandes beschließt über die von den Landesfachgruppenleitern unterbreiteten Wünsche, Anregungen und Berichte.

(3) Die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes können an den Sitzungen der Landesfachgruppen und der Ausschüsse beratend teilnehmen. Demnach sind auch alle Vorstandsmitglieder des Landesverbandes jeweils schriftlich zu diesen Sitzungen einzuladen.

(4) Jeglicher Schriftwechsel, Rundschreiben und sonstige Vorhaben sind nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsführung über die Geschäftsstelle des Landesverbandes abzuwickeln. Dem Vorstand ist das Recht des Einspruches vorbehalten.

(5) Zur Beratung von Fragen aus dem Arbeitsbereich der Landesfachgruppen können vom Vorstand des Landesverbandes direkt oder von den Landesfachgruppen mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Ausschüsse eingesetzt werden.

Diese Ausschüsse haben die ihnen zugewiesenen Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an den Vorstand des Landesverbandes und den zuständigen Landesfachgruppenleiter zu berichten. Über die Berichte beschließt der Vorstand des Landesverbandes. Die Vorstandsmitglieder und Landesfachgruppenmitglieder des Landesverbandes, welche in einen der vorgenannten Ausschüsse berufen werden, haben darin Stimmrecht.

Ausschüsse **§ 27**

(1) Zur Beratung von Fragen besonderer Sachgebiete kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte Ausschüsse einsetzen.

(2) Die Ausschüsse haben die ihnen zugewiesenen Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes

können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen und sind jeweils mit einzuladen.

(3) Vorstandsmitglieder des Landesverbandes, die in Ausschüsse berufen werden, haben darin Stimmrecht.

Ständiger Ausschuss: Berufsbildungsausschuss

§ 28

(1) 1) Zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung wird der Berufsbildungsausschuss errichtet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis die Nachfolger das Amt angetreten haben. Diese Regelung gilt nicht im Falle eines Widerrufs gemäß § 19.

(2) Der Ausschuss hat alle Angelegenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich schulischer Maßnahmen zu beraten. Über das Beratungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand des Landesverbandes vorzulegen ist. Notwendige Beschlüsse über das Beratungsergebnis werden durch die Mitgliederversammlung gefasst. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Berufsbildungsausschusses beratend teilnehmen und sind jeweils dazu einzuladen.

Ständiger Ausschuss: Tarifausschuß

§ 29

(1) Der Tarifausschuß hat für die Arbeitgeberseite im fachlichen und regionalen Bereich des Landesverbandes die Tarifhoheit wahrzunehmen. Er ist für alle Angelegenheiten des Tarifwesens zuständig und ist gleichzeitig befugt, Tarifverträge verbindlich abzuschließen.

(2) Der Vorsitzende ist jeweils der gewählte Landesinnungsmeister und der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils der 1. Gewählte stellvertretende Landesinnungsmeister. Einer gesonderten Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht. Die jeweils amtierenden Landesfachgruppenleiter im Landesverband sind gewachsene Mitglieder des Tarifausschusses und bedürfen keiner gesonderten Wahl durch die Mitgliederversammlung. Der Landesinnungsmeister und Vorsitzende des Tarifausschusses kann außerdem weitere Mitglieder in den Tarifausschuß berufen, ebenfalls kann er bei seiner Verhinderung und der Verhinderung seines Stellvertreters einen Vorsitzenden aus dem Kreis des Tarifausschusses berufen. Die vom Landesinnungsmeister zu berufenden Mitglieder für den Tarifausschuß, müssen nicht gewählte Delegierte zum Landesverband sein, sie müssen jedoch einer Mitgliedsinnung angehören oder Einzelmitglied im Landesverband sein.

(3) Der Vorsitzende kann eine kleine Tarifkommission aus den gewählten Mitgliedern bilden, die zur Vorberatung nachfolgender Tarifabschlüsse auch im Rahmen orden-

tlicher Tarifverhandlungen eingesetzt werden kann. Hingegen sind zu Verhandlungen, bei denen ein Tarifabschluß zustande kommt, alle Tarifausschußmitglieder einzuladen.

Ständiger Ausschuss: Rechnungsprüfungsausschuss

§ 30

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die Jahresrechnung des Landesverbandes und der aufgrund von Nebensatzungen bestehenden Einrichtungen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung, bzw. dem zuständigen Gremium, nach der Nebensatzung schriftlich zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.

Haftung

§ 31

(1) Die Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer und die Ausschüsse sind zur getreuen und gewissenhaften Amtsführung verpflichtet. Sie haften für einen aus schuldhafter Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schaden.

(2) Der Landesverband ist für den Schaden verantwortlich, den ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch eine in Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung zufügt.

Entschädigung

§ 32

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt, als Ehrenamt; für Barauslagen (Reisekosten) und Zeitversäumnisse erhalten sie Entschädigungen nach den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien. Dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertretern kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Haushalts- und Kassenführung

§ 33

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. (Kalenderjahr).

(2) Der Vorstand des Landesverbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen, in dem die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr ausgewiesen sind. Der Haushaltsplan ist in der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vorjahres zu beschließen.

(3) Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich werden; sie bedürfen der Beschlußfassung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand des Landesverbandes hat alljährlich eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind beizufügen. Nach Überprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuß ist die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

Beiträge **§ 34**

(1) Die aus der Einrichtung und Tätigkeit des Landesverbandes erwachsenen Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen, oder von Beiträgen, die der Höhe nach abweichen, für bestimmte Mitgliedsgruppen zu beschließen.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats. Im Folgenden ist der Beitrag zum jeweiligen 1. des Kalendervierteljahres fällig.

(3) Beitragsveranlagung: Die Zahl der Mitgliedsbetriebe ist von der Mitgliedsinnung spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres für das bevorstehende Haushaltsjahr schriftlich der Geschäftsstelle des Landesverbandes mitzuteilen. Eine namentliche Benennung der Zu- und Abgänge von beitragspflichtigen Mitgliedern an die Geschäftsstelle ist anzustreben. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsinnungen, die sich im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

(4) Für die Benutzung von Einrichtungen des Landesverbandes können Gebühren erhoben werden.

Änderung der Satzung

§ 35

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Beschlüsse auf Abänderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Auflösung des Landesverbandes

§ 36

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes ist beim Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich zu beantragen.
- (2) Zur Verhandlung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrages einzuladen sind.
- (3) Der Beschluß auf Auflösung des Landesverbandes kann nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wurde diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher unabhängig von der Zahl der Erschienenen der Auflösungsbeschluß gefaßt werden kann.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. (3) gegeben, so kann der Beschluß auf Auflösung des Landesverbandes nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung des Landesverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsvierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an diejenigen zu zahlen, denen die Abwicklung der Geschäfte des Landesverbandes obliegt.
- (6) Über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Abdeckung der Verbindlichkeiten entscheidet im Falle der Auflösung die letzte ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Im Übrigen finden die §§ 41 - 53 BGB entsprechende Anwendung.

§ 37

Die Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen durch Rundschreiben.

Genehmigt mit Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 23.01.2023 StMWI-32-4447a/3/3.

Gez. Dr. Stein
Ltd. Ministerialrat

Stand: 16.01.2023